

9. **Neue Beschäftigung und Abbau von Schwarzarbeit durch „Ich-AG“ und „Familien-AG“ mit vollwertiger Versicherung, Mini-Jobs mit Pauschalabgabe und Abzugsfähigkeit von privaten Dienstleistungen**

- Mit den beiden neuen Instrumenten Ich-AG und Mini-Job werden neue Wege zur Bewältigung des Problems der Schwarzarbeit aufgezeigt. Das Konzept der Ich-AG zielt auf die Reduzierung der Schwarzarbeit Arbeitsloser, die Mini-Jobs auf die Reduzierung der Schwarzarbeit bei Dienstleistungen in Privathaushalten.
- Bei der Ich-AG handelt es sich um eine Vorstufe zu einer vollwertigen Selbständigkeit. Arbeitslose erhalten als Anreiz für die Anmeldung einer Ich-AG für drei Jahre Zuschüsse vom [AA-neu], die sich an der Höhe des Arbeitslosengeldes und der vom [AA-neu] entrichteten Sozialversicherungsbeiträge orientieren, zeitlich gestaffelt sind und von der Einkommenshöhe der Ich-AG abhängen.
- Alle Einnahmen der Ich-AG unterliegen einer Pauschalbesteuerung von 10%. Die Verdienstgrenze der Ich-AG liegt bei 25.000 Euro. Es besteht vollen Sozialversicherungspflicht.
- Kleine Unternehmen und Handwerksbetrieben haben die Möglichkeit, die Leistungen der Ich-AG maximal im Verhältnis 1:1 regulärer Arbeitnehmer zu Ich-AG-Inhaber in Anspruch zu nehmen. In Privathaushalten gelten dagegen keine Beschränkungen. Die Familien-AG ist eine Erweiterung auf mitarbeitende Familienmitglieder.
- Um auch solche Einkünfte aus Schwarzarbeit zu legalisieren, die sich nicht zu einer selbständigen Beschäftigung transferieren lassen, wird die Verdienstgrenze für Mini-Jobs für Dienstleistungen in privaten Haushalten auf 500 Euro angehoben und der Beitragseinzug für geringfügige Beschäftigungen vereinfacht. Die Einkünfte unterliegen einer Sozialversicherungspauschale von 10%. Sämtliche von einer Person angemeldeten Mini-Jobs dürfen 500 Euro nicht überschreiten. Die Regelung zu Mini-Jobs gilt für Arbeitslose und Nichterwerbstätige.
- Sowohl Ich-AG und Familien-AG als auch die Mini-Job-Inhaber werden zukünftig vor allem von Privathaushalten beauftragt, die vorher Schwarzarbeiter beschäftigt haben. Daher wird Privathaushalten für die Beauftragung von haushaltsnahen Dienstleistungen die Möglichkeit des Abzugs von der Steuerschuld eingeräumt, so dass sich Schwarzarbeit nicht mehr lohnt.

Wege aus der Schwarzarbeit

Für 2002 werden Umsätze von etwa 350 Mrd. Euro durch Schwarzarbeit erwartet. Rechnet man die „schwarz“ geleisteten Arbeitsstunden auf Beschäftigte um, gibt es in Deutschland ca. 5 Mio. „Vollzeitschwarzarbeiter“. Gleichzeitig existiert eine große Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen. Etwa 3,5 Millionen Haushalten, die solche Leistungen in Anspruch nehmen, stehen 40.000 angemeldete sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in diesem Bereich gegenüber.

Die bisherigen Ansätze zur Bewältigung des Problems Schwarzarbeit haben an dieser Situation wenig verändert. Die Frage, wie bei einem gegebenen Volumen an Geld mehr Beschäftigung geschaffen werden kann und gleichzeitig die faktisch im Niedriglohnbereich Arbeitenden aus der Illegalität heraustreten können, braucht andere Antworten. Mit den beiden neuen Instrumenten „Ich-AG“ und „Mini-Job“ wird auf unkonventionelle Weise ein Weg aufgezeigt.

Das Konzept „Ich-AG“ zielt auf die Reduzierung der Schwarzarbeit und der Arbeitslosigkeit, die „Mini-Jobs“ auf die Reduzierung der Schwarzarbeit im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen. Bei der weiteren Ausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass keine Substitutionseffekte zu Lasten regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entstehen. Es könnte geprüft werden, das Konzept der Ich-AG in Zukunft auch für Erwerbstätige zu ermöglichen und das Konzept der Mini-Jobs auch für „nicht-haushaltsnahe“ Tätigkeiten zu öffnen.



Neue Selbständigkeit durch „Ich-AG“ und „Familien-AG“

Bei der Ich-AG handelt es sich um eine Vorstufe zu einer vollwertigen Selbständigkeit.

Für Arbeitslose eröffnet die Ich-AG durch die Förderung des JobCenter den Weg in eine einfache Form selbstverantwortlicher und legaler Arbeit. Sie ist eine Alternative zur bisherigen Existenzgründer-Unterstützung des Arbeitsamtes.

Die Ich-AG zielt auf das Gros derjenigen Arbeitslosen, die mit ihren alltagspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten den großen Bedarf an kostengünstigen Dienstleistungen befriedigen können.

Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, Teile der heutigen Schwarzarbeit zu legalisieren und zugleich die Nachfrage nach einfachen Dienstleistungen zu erhöhen. In diesem Zuge wird kleinen Unternehmen und Handwerksbetrieben die Möglichkeit eröffnet, durch die Inanspruchnahme dieser günstigen Leistungen ihr Arbeitsvolumen zu steigern. Insgesamt kann dadurch eine positive Beschäftigungsdynamik ausgelöst werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit in der Form der Ich-AG wird durch die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung begleitet. Sie zielt darauf ab, nach einer Übergangsphase von 3 Jahren den Weg in die volle Selbstständigkeit zu schaffen.

Besteuerung - Einfache Handhabung

Die neue „kleine“ Selbstständigkeit zeichnet sich vor allem durch ihre einfache Handhabung aus. Auf eine Einnahmen-Überschussrechnung wird verzichtet. Alle Einnahmen der Ich-AG (abzüglich der steuerlichen Grundfreibeträge) unterliegen einer Pauschalbesteuerung von 10 Prozent. Abzugsfähig sind die üblichen steuerlichen Grundfreibeträge und die Beiträge zur Sozialversicherung. Die Pauschalsteuer wird nur auf die Einnahmen erhoben und liegt damit im Rahmen der Einkommensgrenzen sehr niedrig. Die Verdienstgrenze wird auf 25.000 € pro Jahr festgelegt.

Die Abführung von Umsatzsteuer entfällt, da die Freistellungsoption für Kleinunternehmer gem. § 19 UStG gewählt wird.

Sozialversicherung

Der Inhaber der Ich-AG unterliegt der Versicherungspflicht (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Er führt den vollen Beitragsatz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) ab. Damit erwirbt er neue An-

sprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung. Das Risiko der Existenzgründung wird auf diese Weise reduziert.

Zuschuss der Arbeitslosenversicherung

Als Anreiz zur Anmeldung einer Ich-AG erhalten Arbeitslose für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren Zuschüsse aus der Arbeitslosenversicherung. Diese Förderung wird nur einmalig gewährt.

Die Höhe der Zuschüsse richten sich nach der Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs und den damit verbundenen Sozialversicherungsabgaben, die die [BA-neu] an die Sozialversicherungsträger abführt. Darüber hinaus soll eine Staffelung in Abhängigkeit von der Höhe der Einnahmen aus der Ich-AG erfolgen. Denkbar ist eine Abstufung nach Einnahmen bis 15.000 Euro p.a., bis 20.000 Euro p.a. und zuletzt bis zur Einkommensgrenze von 25.000 Euro p.a. Als Einstiegszuschuss könnten 50 Prozent der vorherigen Kosten des Arbeitsamtes angesetzt werden.

Ein Arbeitsloser, der z.B. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld i.H. von 750 Euro hat, kostet das Arbeitsamt insgesamt etwa 1.300 Euro, da die Arbeitsverwaltung zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge abführt. Im ersten Jahr der Ich-AG würde der Inhaber einen Zuschuss von ca. 650 Euro monatlich erhalten, wenn er nicht mehr als 15.000 Euro Einnahmen hat. Im zweiten Jahr reduziert sich der Zuschuss unter Annahme der gleichen Bedingungen auf 30 Prozent, also 390 Euro monatlich.

Modell einer Bezuschussung der Ich-AG durch das JobCenter bei Wegfall der Einkommensgrenzen

Jahreseinnahmen Ich-AG bzw. Familien-AG

		< 15.000 € p.a.	< 20.000 Euro p.a.	< 25.000 Euro p.a.
Zuschuss JobCenter	Jahr 1	50 %	30%	20%
	Jahr 2	30%	20%	0
	Jahr 3	20%	10%	0

Der Zuschuss des JobCenters richtet sich nach den Kosten der Arbeitsverwaltung für die passiven Leistungen des Arbeitslosen. Diese setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeldanspruch und den Beiträgen zur Sozialversicherung, die die BA - neu für den Arbeitslosen abführt.

Abbildung 26: Mögliche Staffelung der Zuschüsse der Arbeitslosenversicherung

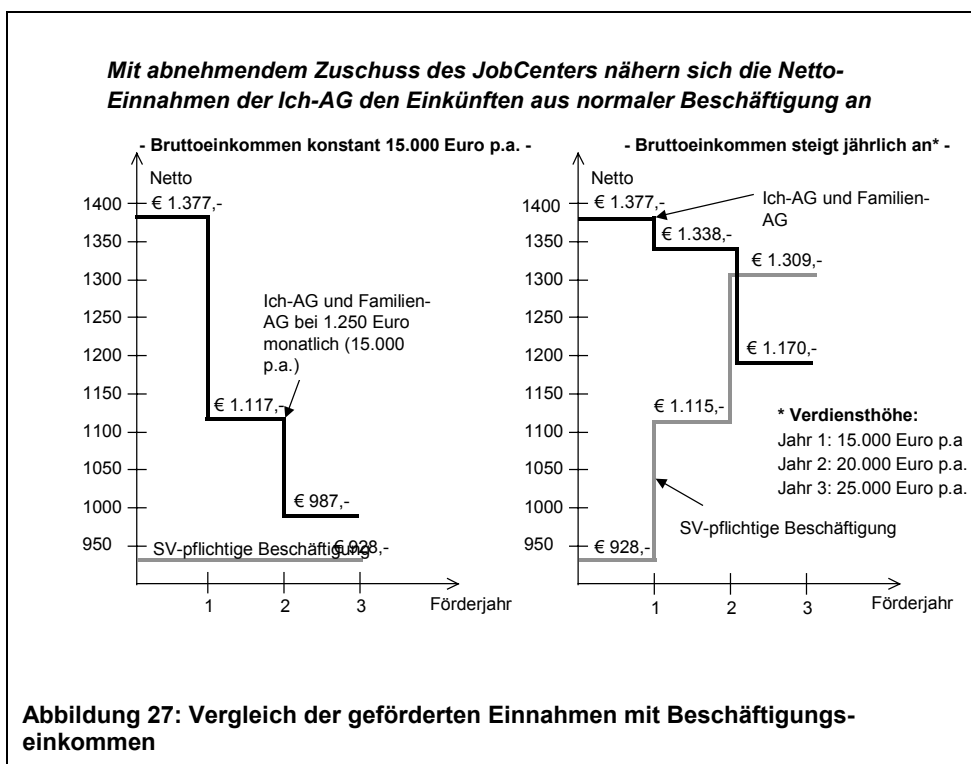
Die Zuschüsse des Arbeitsamtes sind so angelegt, dass eine angemessene Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge gewährleistet ist. Mit zunehmenden Einnahmen und sinkenden Zuschüssen sind geeignete Übergangsmodelle zu entwickeln, mit denen sowohl die Einkommen als auch die Sozialbeiträge gesichert sind.

Nach spätestens drei Jahren enden die Förderung der Ich-AG durch die Arbeitslosenversicherung und die übrigen Begünstigungsregelungen, insbesondere die steuerlichen. In diesem Zeitraum sollte der Übergang in einen vollwertigen Gewerbebetrieb möglich sein. Das JobCenter kann den Weg in die Selbstständigkeit bei Bedarf durch Beratung und Weiterbildungsangebote begleiten.

Eine zweite Möglichkeit ist die Aufnahme einer anschließenden abhängigen Beschäftigung. In der Zeit der Selbstständigkeit lernt der Inhaber der Ich-AG durch seine Tätigkeit potenzielle Arbeitgeber und deren Anforderungen kennen. Darüber hinaus erwirbt er durch seine Arbeit zusätzliche Qualifikationen, die eine Übernahme in Festanstellung für seine Kunden, z.B. Handwerksbetriebe, attraktiver machen.

Nachfrage schaffen

Kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe können Ich-AG's maximal in einem Verhältnis 1:1 regulärer Arbeitnehmer zu Ich-AG-Inhabern beschäftigen. Dieses Verhältnis ist zusätzlich nach Unternehmensgrößen weiter zu



differenzieren, da ansonsten Teile der Belegschaft durch günstigere Arbeitskräfte ersetzt werden könnten. Bei Privathaushalten gelten keine Begrenzungen. Grundsätzlich ist die Regelung so zu gestalten, dass keine Verdrängungseffekte eintreten können.

Beschäftigungsanreize

Als zusätzliches Element zur Förderung der Anmeldung von Ich-AGs sollten Privathaushalte für die Beauftragung von haushaltsnahen Dienstleistungen durch Ich-AGs eine (begrenzte) steuerliche Abzugsfähigkeit erhalten. Schwarzarbeit in Anspruch zu nehmen wird für Privathaushalte zumindest so lange unattraktiv, wie die Leistungen abzugsfähig sind.

Familien-AG

Die Familien-AG stellt eine einfache Erweiterung der Ich-AG durch mitarbeitende Familienmitglieder dar. Diese sind wie bei einer abhängigen Beschäftigung beim Hauptversicherten mitversichert. Eine zusätzliche finanzielle Erleichterung im Vergleich zur Ich-AG wird durch höhere Steuerfreibeträge erzielt (Doppelte Freibeträge für Ehepartner). Außerdem fällt der Zuschuss des [AA-neu] höher aus, da andere Steuerklassen vorliegen oder ein erhöhter Leistungssatz (setzt Kinder unter 18 Jahre voraus) gewährt wird.

Mini-Jobs

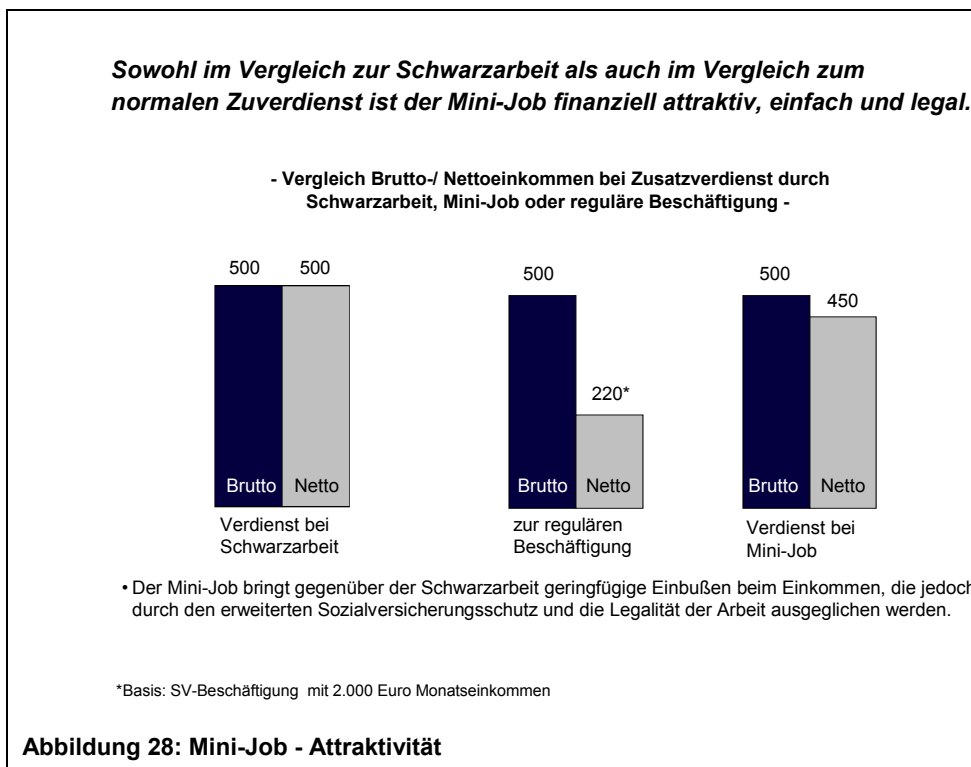
Neben der Ich-AG bzw. Familien-AG sollen auch Einkünfte aus Schwarzarbeit legalisiert werden, die sich nicht zu einer selbstständigen Beschäftigung als Vollerwerbsquelle transferieren lassen.

Dazu werden in einem ersten Schritt:

- die Geringfügigkeitsgrenze für Beschäftigungen in privaten Haushalten auf 500 Euro angehoben
- der Beitragseinzug für geringfügige Beschäftigungen vereinfacht
- die steuerliche Förderung von Dienstleistungen in privaten Haushalten eingeführt

Die Regelung zu Mini-Jobs gilt für Arbeitslose und Nichterwerbstätige. Sie bietet Gelegenheit zum Einstieg in reguläre Beschäftigung.

Das Bruttoeinkommen aus dieser Beschäftigung darf 500 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Einnahmen unterliegen einer Sozialversicherungspauschale von 10 Prozent. Die Einnahmen aus der Sozialversicherungspauschale werden an die Sozialversicherungsträger weitergeleitet. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an. Renten- und Krankenversicherung teilen sich die Einnahmen. Somit können alle Inhaber von Mini-Jobs



auf einer einheitlichen Basis von der geringen Abgabenlast profitieren.

Das Meldeverfahren für Mini-Jobs wird gegenüber dem bisherigen Verfahren bei geringfügig Beschäftigten deutlich vereinfacht. Es wird eine einheitliche Einzugsstelle für Mini-Jobs eingeführt, welcher der Arbeitgeber lediglich An- und Abmeldung sowie vierteljährlich Nettogehalt und Arbeitsstunden übermittelt. Die Abrechnung der Sozialversicherungspauschale übernimmt die Einzugsstelle im Lastschriftverfahren. Die Meldung ist Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Beschränkungen und Erweiterungen

Grundsätzlich dürfen die Einnahmen aus sämtlichen von einer Person angemeldeten Mini-Jobs 500 Euro nicht überschreiten.

In der Einführungsstufe gilt die Mini-Job-Regelung nur für haushaltsnahe Dienstleistungen (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung etc.). Für Arbeitslose ist eine Neuregelung der Nebenerwerbseinkommen mit ggf. degressiver Anrechnung zu prüfen.

Bei positiven Arbeitsmarktwirkungen kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausweitung auf andere Tätigkeitsgruppen in Erwägung gezogen werden.

Ein Ziel sollte auch sein, diese Tätigkeiten über Dienstleistungsagenturen anzubieten.

Im weiteren Einkommensverlauf von 501-1.000 Euro monatlich ist zudem an eine stufenweise Reduzierung der Sozialabgaben zu denken, um Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich zu fördern. Die Regelung ist unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Kostenwirkungen zu prüfen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit für Privathaushalte

Sowohl die Ich-AG und Familien-AG als auch die Mini-Job-Inhaber werden zukünftig vor allem von Privathaushalten beauftragt, die vorher Schwarzarbeiter beschäftigt haben. Da die Leistungen sich jedoch im Vergleich zu bisheriger Schwarzarbeit aufgrund der Pauschalabgaben leicht verteuern, wird den Haushalten ein Anreiz gegeben, die Dienstleistungen weiterhin in Anspruch zu nehmen. Ebenso wird ein Anreiz geschaffen, aus der Schwarzarbeit herauszutreten und eine Ich-AG oder einen Mini-Job anzumelden.

Deshalb wird Privathaushalten für die Beauftragung von haushaltsnahen Dienstleistungen die Möglichkeit des Abzugs von der Steuerschuld eingeräumt. Der Abzug von der Steuerschuld muss so bemessen sein, dass sich

Schwarzarbeit für den nachfragenden Haushalt nicht mehr lohnt. Der Steuerabzug gilt u.a. für die Beschäftigung von Mini-Jobs, regulär sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sowie für die Beauftragung von Ich-AG's und Dienstleistungsagenturen/Unternehmen im privaten Haushalt. Hierzu wird ein unbürokratisches Verfahren angewandt.

Für einkommensschwache und Rentnerhaushalte ist die Einführung einer steuerlichen Gutschrift zu prüfen.